Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 C 1123/15

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3666/14 FG04 VH

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch die Richterin Jung auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.06.2016 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.049,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.01.2016 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 179,40 € an außergerichtlichen Rechtsanwalts-

gebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.01.2016 zu bezahlen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

5. Der Streitwert wird auf 4.049,41 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt restlichen Schadenersatz aus einem Unfallereignis vom 25.12.2014 in Italien/Südtirol bei Corvara, wobei die vollumfängliche Einstandspflicht dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig ist.

Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt Halterin des unfallbeschädigten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted].

Fahrer des klägerischen Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt war der Geschäftsführer der Klägerin, Herr [redacted].

Eigentümer des Fahrzeugs [redacted] ist der Kläger als Einzelunternehmer und Inhaber der Firma [redacted]".

Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des den Unfall verursachenden Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted]

Die Klägerin trägt vor, ihr sei durch das Unfallereignis folgender Schaden entstanden:

Wiederbeschaffungswert netto	22.341,47 €
abzüglich Restwert (netto)	- 5.924,37 €
Mietwagenkosten	1.785,00 €
Sachverständigengebühren netto	1.363,60
Abmeldekosten	7,70 €
Kennzeichenkosten	11,21 €
Unkostenpauschale	25,00 €
Transportkosten	30,00 €

Rücktransportkosten	540,00 €
Handlingkosten /Standgebühren	201,20 €
Nutzungsausfallentschädigung	845,00 €
Anmeldekosten	45,40 €
Insgesamt	**21.271,21 €**

Die Beklagte hat hierauf folgende Beträge gezahlt:

Wiederbeschaffungswert netto	22.341,47 €
abzuüglich Restwert (netto)	-8.962,18 €
Mietwagenkosten	1.785,00 €
Sachverständigengebühren netto	1.197,00 €
Abmeldekosten	7,70 €
Kennzeichenkosten	11,21 €
Unkostenpauschale	25,00 €
Transportkosten	30,00 €
Rücktransportkosten	540,00 €
Handlingkosten /Standgebühren	201,20 €
Nutzungsausfallentschädigung	0,00 €
Anmeldekosten	45,40 €
Insgesamt	**17.221,80 €**

Gestritten wird um den Differenzbetrag zwischen dem unstreitigen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 22.341,47 € und dem von der Klägerin in Ansatz gebrachten Restwert in Höhe von 7.050,00 € sowie über Sachverständigengebühren und eine Nutzungsausfallentschädigung.

Der klägerseits beauftragte Sachverständige [redacted] hat am 12.02.20115 das Fahrzeug besichtigt und sein Gutachten am 13.01.2015 fertiggestellt, welches der Klägerin am 14.01.2015 vorlag.

Am 16.01.216 hat die Klägerin das nicht mehr betriebs- und verkehrssichere Fahrzeug zum höchsten Restwert laut Gutachten in Höhe von 7.050,00 € / netto 5.924,37 € an einen Restwertaufkäufer veräußert, damit keine weiteren Standgebühren produziert werden.

Die Klägerin begeht den Wiederbeschaffungsaufwand erstattet, der sich wie folgt ermittele:

Widerbeschaffungswert netto	22.341,47 €

abzügl. Restwert lt. Gutachten - 5.924,37 €

Wiederbeschaffungsaufwand 16.379,29 €

Das Gutachten [redacted] enthielt drei Restwertangebote aus dem - örtlichen - Bereich, das Höchste wurde bereits genannt.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, nach Vorlage des Gutachtens zur Veräußerung berechtigt gewesen zu sein und nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht dadurch verstoßen zu haben, dass sie der Beklagten das Gutachten nicht vor der Veräußerung übermittelt und deren Restwertangebot nicht abgewartet hatte.

Mit der Klage begeht die Klägerin daher unter anderem die Differenz zwischen dem geltend gemachten Widerbeschaffungsaufwand in Höhe von 16.417,10 abzüglich der von der Beklagten geleistetem Zahlung in Höhe von 13.379,29 €, mithin einen Betrag in Höhe von 3.037,81.

Für die Erstellung des Sachverständigengutachtens macht die Klägerin darüber hinaus Kosten in Höhe von 1.363,60 / brutto 1.622,68 € geltend.

Die Höhe der in Abrechnung gebrachten Gebühren sei üblich und angemessen.

Aus dem Betrag in Höhe von netto 1.363,60 € hat die Beklagte eine Zahlung in Höhe von netto 1.197,00 € geleistet und eine darüberhinausgehende Regulierung abgelehnt.

Schließlich begehrt die Klägerin eine Nutzungsausfallentschädigung, da das Fahrzeug der Klägerin nach dem Verkehrsunfallereignis nicht mehr betriebs- und verkehrssicher war. Die Klägerin verlangt Nutzungsausfallentschädigung für 13 Tage. Die Höhe der Nutzungsausfallenteschädigung belaufe sich auf 65,00 € pro schadensbedingtem Ausfalltag, mithin insgesamt auf 845,00 €.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.049,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 179,40 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat der Klägerin ein Restwertangebot mit Schreiben vom 27.01.2015 übermittelt, demzufolge die Klägerin ihr zerstörtes Fahrzeug an einen Restwertaufkäufer zum Kaufpreis von netto 8.962,18 € hätte veräußern können. Dieses Restwertangebot sei nach Auffassung der Beklagten in die Schadensbezifferung miteinzustellen. Dieses Angebot sei zu verwirklichen gewesen, im anderen Falle verstoße die Geschädigte gegen ihre Schadensminderungspflicht.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Klägerin hätte ihr vor Veräußerung die ihr vorliegenden Restwertangebote vorlegen müssen, damit die Beklagte von einem ihr zustehenden Prüfungsrecht hätte Gebrauch machen können und höhere Restwertangebote hätte recherchieren können.

Hinsichtlich der geltend gemachten Nutzungsausfallentschädigung trägt die Beklagte vor, dass diese bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug, um ein solches handele es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug, nicht geschuldet sei. Darüber hinaus seien bereits Mietwagenkosten reguliert worden.

Hinsichtlich der Sachverständigengebühren trägt die Beklagte vor, dass diese übersetzt und nicht erforderlich gewesen seien.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

1. Zuständigkeit und anwendbares Recht

Das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd ist vorliegend international zuständig. Art. 13 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 lit. b gibt dem Geschädigten die Möglichkeit, an seinem Wohnsitz zu klagen (Musielak ZPO/Stadler EuGVVO nF, 13. Auflage 2016, Art. 13 Rn. 1-3, beck-online)

Da vorliegend beide Unfallbeteiligte deutsche Staatsangehörige sind und auch die zuständige Krafthaftpflichtversicherung des Fahrers des unfallverursachenden Fahrzeuges ihren Sitz in Deutschland hat, findet nach Art. 4 Abs. 2 ROM II-Verordnung deutsches Recht Anwendung.

2.
Die Klägerin kann Ersatz ihres Schadens aus §§ 7 und 17 StVG in Verbindung mit §§ 249, 823 BGB und § 115 VVG verlangen.

a.)
Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der Geschäftsführer der Klägerin [redacted] vermietet das Fahrzeug [redacted] an die Klägerin, diese trägt sämtliche laufende Kosten selbst und wurde von dem Geschäftsführer bevollmächtigt, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche das streitgegenständliche Unfallereignis betreffend in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

b.)
Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeuges geriet aus Unachtsamkeit als entgegenkommendes Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn und kollidierte hierbei mit dem sich dort ordnungsgemäß fahrenden Klägerfahrzeug, wobei ein Schaden am Fahrzeug entstanden ist.
Aus diesem Vorfall haftet die Beklagte dem Kläger zu 100 %. Dies ist zwischen den Parteien unstreitig.

c.) Auch der Höhe nach ist die Klagforderung berechtigt.

aa.) Wiederbeschaffungsaufwand

Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist aus dem Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes zu ermitteln.

Dabei kann die Klägerin den Restwert, den der von ihr beauftragte Sachverständige ermittelt hat, und zu dem die Klägerin ihr verunfalltes Fahrzeug auch verkauft hat, zugrunde legen. Realisiert der Geschädigte den Restwert, wie vorliegend, durch Verkauf seines unfallbeschädigten Fahrzeugs, kann er seiner Schadensberechnung grundsätzlich den erzielten Restwertbetrag zugrunde legen (BGH NJW 2005, 3134; BGH NJW 1993, 1849; OLG Düsseldorf, VersR

2006, 1657).

Der Geschädigte hat bei der Schadensbehebung gem. § 249 Abs. 2 S.1 BGB im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichsten Weg zu wählen (BGH, NJW 1996, 1958; BGH, NJW 05, 357).

Dabei leistet der Geschädigte diesem Gebot der Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kfz zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH NJW 1993, 1849; BGH NJW 2000, 800; BGH, NJW 2005, 357).

Unbestritten hat die Klägerin bei der Veräußerung des Unfallfahrzeugs an den [redacted] einen Preis von 7.050,00 € netto erzielt. (Kaufvertrag vom 16.01.2015, Anlage K 5 zur Klage Bl. 1 d.A.)

Der tatsächliche Erlös entspricht dem Betrag, den der vom ihm eingeschaltete Gutachter [redacted] unter Hinweis auf Angebote, die auf dem regionalen Markt zu erzielen sind (vgl. Bl. 12, 13 des Gutachtens des Sachvertsändigen [redacted] als Restwert ermittelt hat.

Im Hinblick auf den erzielten Veräußerungserlös von 7.050,00 € ist nicht zu erkennen, dass sich der Kläger über das Wirtschaftlichkeitsgebot oder die Verpflichtung, den Schaden möglichst gering zu halten, hinweggesetzt hat. Seinen Unfallwagen hat er an ein seriöses Autohaus zu genau dem Preis verkauft, der im Schadensgutachten als Restwert ausgewiesen ist. Auf die Richtigkeit der Schadensschätzung konnte und durfte sich die Klägerin verlassen.

Die Klägerin hat auch nicht deswegen gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, weil sie das Fahrzeug, ohne dass der gegnerischen Versicherung das Gutachten zur Kenntnis gebracht worden war, verkauft hat.

Zwar geht ein Teil der Rechtsprechung und der Literatur davon aus, dass der Geschädigte grundsätzlich verpflichtet sei, dem Schädiger (oder dessen Versicherung) die Möglichkeit zu geben, eine günstigere Verkaufsmöglichkeit nachzuweisen und ihm daher das Gutachten mit der Restwertschätzung zu übermitteln habe. Dies hat die Klägerin nicht getan; sie hat vielmehr nur 2 Tage nach Erhalt des Gutachtens das Fahrzeug unter Ansetzung des im Gutachten [redacted] er-

mittelten Restwerts verkauft.

Nach zutreffender und überwiegender Auffassung (vgl. dazu im einzelnen OLG Düsseldorf, VersR 2006, 1657 und LG Konstanz, ZfSch 2005, 491/492, jeweils unter dezidierter Auseinandersetzung mit den verschiedenen Auffassungen), der sich das erkennende Gericht anschließt, bestand aber weder eine Verpflichtung der Klägerin, nach Erhalt des Sachverständigengutachtens mit der Veräußerung des Unfallfahrzeugs zu warten, bis die Beklagte eventuell ein (höheres) Restwertangebot vorlegt, noch eine Verpflichtung, diese über den beabsichtigten Verkauf zu informieren (OLG Düsseldorf, VersR 2006, 1657; OLG Düsseldorf NJW-RR 2004, 1470; LG Konstanz, ZfSch 2005, 491; AG Bruchsal, ZfSch 2007, 569).

Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadenersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (BGHZ 66, 239; BGHZ 143, 189; OLG Düsseldorf, VersR 2006, 1657). Anderenfalls würde die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet. Der Geschädigte hat im allgemeinen ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen Schadensregulierung, wozu auch die zügige Verwertung des Unfallfahrzeugs gehört (vgl. AG Bruchsal, ZfSch 2007, 569), so dass ihm ein längeres Zuwarten bei einer sich bietenden sofortigen Verwertungsmöglichkeit nicht zuzumuten ist.

Nach allem ist der geltend gemachte Fahrzeugschaden in Höhe von 16.417,10 €, berechnet nach Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, begründet.

bb.) Sachverständigenhonorar

Grundsätzlich war die Klägerin berechtigt, einen Sachverständigen mit der Schätzung der Schadenshöhe an dem durch den Unfall beschädigten Pkw zu beauftragen und kann von der Beklagten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen (vgl. Senat, VersR 2013, 1544 = BeckRS 2013, 19685 Rn. 26 und NVwZ 2014, 385 = VersR 2013, 1590 Rn. 27; NJW 2007, 1450 = VersR 2007, 560 Rn. 13; BGHZ 132, 373 [375 ff.] = NJW 1996, 1958).

Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des Senats diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädig-

ten machen würde (Senat, VersR 2013, 1544 = BeckRS 2013, 19685 Rn. 20 und NVwZ 2014, 385 = VersR 2013, 1590 Rn. 19; NJW 2007, 1450 = VersR 2007, 560 Rn. 17; BGHZ 132, 373 [376] = NJW 1996, 1958; BGH, Urt. v. 2.7.1985 – VI ZR 86/84, BeckRS 2008, 16944 und BGH, NJW 1985, 2639).

Wenn der Geschädigte die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, so ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadensersatzes wie auch nach dem letztlich auf § 242 BGB zurückgehenden Rechtsgedanken des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (vgl. die vorgenannten Senatsurteile; s. auch Senat, BGHZ 115, 364 [368 f.] = NJW 1992, 302).

Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte (Senat, BGHZ 115, 364 [369] = NJW 1992, 302; BGHZ 154, 395 [398] = NJW 2003, 2085; BGH, Urt. v. 2.7.1985 – VI ZR 86/84, BeckRS 2008, 16944).

Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann. Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs darf auch im Rahmen von Absatz 2 Satz 1 des § 249 BGB nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, dass nämlich dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll (vgl. Steffen, NZV 1991, 1 [2]; ders., NJW 1995, 2057 [2062]).

Deshalb ist bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, das heißt Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (Senat, BGHZ 115, 364 [369] = NJW 1992, 302 und BGHZ 115, 375 [378] = NJW 1992, 305; NVwZ 2014, 385 = VersR 1948BGH: Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten trotz Überschreitung der BVSK-Werte(NJW 2014, 1947)2013, 1590 Rn. 19 mwN).
Auch bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er

muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben.

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm in Anspruch genommenen Sachverständigen. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen" Betrags iSv § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, schlagen sich in ihr doch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls einschließlich der – vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten – beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder (vgl. Senat, VersR 2013, 1544 = BeckRS 2013, 19685 Rn. 26 und NVwZ 2014, 385 = VersR 2013, 1590 Rn. 27; BGH, NJW 2007, 1450 = VersR 2007, 560 Rn. 13; BGHZ 61, 346 [347 f.] = NJW 1974, 34).

Die der Klägerin vom Schadensgutachter in Rechnung gestellten Kosten sind nicht allein auf der Grundlage einer Honorarumfrage eines Sachverständigenverbands kürzen. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen (vgl. Senat, NVwZ 2014, 385 = VersR 2013, 1590 Rn. 19 mwN). Solche Umstände sind im Streitfall nicht festgestellt.

Solange für den Geschädigten daher als Laie nicht erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung also in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zur Last fällt oder er grobe und offensichtliche Unrichtigkeiten der Gutachten oder der Vergütungsberechnung missachtet oder gar verursacht hat, kann der Geschädigte vom Schädiger Ausgleich gezahlter Aufwendungen verlangen.

Dass die Klägerin von vornherein hätte erkennen können, dass der Sachverständige nach der Behauptung der Beklagten überhöhte Nebenkosten ansetzen würde, konnte nicht festgestellt werden. Zu einer Recherche nach einem Sachverständigen mit einem günstigeren Honorarangebot war die Klägerin gegenüber der Beklagten nicht verpflichtet. Der Klägerin musste auch nicht das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedern des Sachverständigenverbandes über die Höhe der üblichen Honorare bekannt sein.

Im Rahmen der Prüfung, ob dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten zusteht, kommt es auf die Frage, ob der Sachverständige einen angemessenen Betrag in Rechnung gestellt hat, daher vorliegend nicht an.

Insoweit sind die geltend gemachten Gutachterkosten in voller Höhe zu erstatten.

cc) Nutzungsausfall

Die Beklagten schulden außerdem Schadensersatz für die entgangenen Gebrauchsvorteile des beschädigten Fahrzeugs der Klägerin.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch dem Grunde nach sind erfüllt.

Durch die unfallbedingte Beschädigung des klägerischen Kraftfahrzeugs war die Klägerin vorübergehend an dessen Gebrauch verhindert. Die auf die Nutzung des Fahrzeugs angewiesene und nutzungsgewillte Klägerin erlitt hierdurch fühlbare Beeinträchtigungen und soll nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der in dieser Situation ein Ersatzfahrzeug angemietet hätte.

Der Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigung steht nicht entgegen, dass das beschädigte Fahrzeug nicht oder nicht vollständig zu privaten Zwecken genutzt wird.

Es ist gewohnheitsrechtlich seit mehreren Jahrzehnten anerkannt, dass zumindest der Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der die Möglichkeit zur Nutzung seines Fahrzeugs eingebüßt hat und bei bestehendem Nutzungswillen gleichwohl auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs verzichtet, einen Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung hat (vgl. nur Palandt/Heinrichs, BGB, 75. Aufl. [2016], § 249 Rdnr. 40 m.w. Nachw.).

Mit seinem Beschluss vom 9. 7. 1986, (vgl. BGHZ [GS] 98, 212 = NJW 1987,50), hat der Große Senat für Zivilsachen des BGH die Ersatzfähigkeit eines Nutzungsausfalls jedenfalls für diejenigen Fälle bestätigt, in denen ein Eigentümer eine selbst genutzte Sache infolge eines deliktischen Eingriffs nicht nutzen kann, ohne dass ihm hierdurch zusätzliche Kosten entstehen oder Einnahmen entgehen. Diese Schadensmöglichkeit wurde beschränkt auf Sachen, auf deren ständige Verfügbarkeit der Eigentümer für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung derart angewiesen ist, wie auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs oder – im entschiedenen Fall – eines selbst bewohnten Eigenheimes.

Ein Teil der Literatur und Rechtsprechung hat hieraus den Schluss gezogen, dass bei nicht privat genutzten, sondern gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen kein Bedarf für eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung bestehe, weil der Schaden typischerweise als zusätzliche Kosten oder als entgangener Gewinn geltend gemacht werden könne (vgl. nur OLG Düsseldorf, NZV 1999, 472; OLG Hamm, NJW-RR 2001, 165; OLG Karlsruhe, OLG-Report 2006, 659; ebenso Palandt/Heinrichs, § 249 Rdnr. 24; Oetker, in: MünchKomm, 4. Aufl. [2003], § 249 465OLG Naumburg: Nutzungsausfallentschädigung auch bei gewerblich genutztem Pkw(NZV 2008, 464)Rdnr. 64, und Grünberger, in: Bamberger/Roth, BGB, 4. Aufl. [2004], § 249 Rdnr. 60).

Die Gegenansicht hält diesen Umkehrschluss für nicht gerechtfertigt, weil auch bei einer gewerblichen Nutzung gelte, dass § 252 BGB den Inhalt des Schadensersatzanspruchs nicht abschließend regele und dass es auch im Rahmen gewerblicher Nutzung Sachen gebe, auf deren ständige Nutzungsmöglichkeit der gewerblich Tätige typischerweise angewiesen ist. Hierin sei das zentrale Argument der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen des BGH zu sehen und nicht im Umstand der Eigenwirtschaftlichkeit der Nutzung. (vgl. hierzu OLG München, NZV 1990, 348 – Polizeifahrzeug; OLG Köln, Urt. v. 16. 3. 1995 – 1 U 89/94 NZV 1995, 400 = OLG-Report 1995, 236; OLG Stuttgart, NZV 2005, 309 – Polizeifahrzeug; NJW 2007, 1696 – Zahntechniker-Kfz, juris Rdnrn. 46 bis 55). Der VI. Zivilsenat des BGH hat (NJW 2008, 913 m.w. Nachw.) bestätigt, dass nach seiner bisherigen Rechtsprechung eine Entschädigung auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen, Behördenfahrzeugen oder Fahrzeugen gemeinnütziger Einrichtungen in Betracht komme (NJW 2008, 913 Rdnr. 6).

Das Gericht schließt sich der letztgenannten Ansicht an. Jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen dem Eigentümer eines ganz oder nur teilweise gewerblich genutzten Pkw keine zusätzlichen Kosten entstehen, weil er auf die wesentlich kostenintensivere Anmietung eines Ersatzfahrzeugs verzichtet, kann die entfallene Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs einen ersatzfähigen Vermögensschaden darstellen. Vorliegend wurde ein Ersatzfahrzeug in dem Zeitraum, in dem eine Nutzungsausfallentschädigung geltend gemacht wird, gerade nicht angemietet.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Nutzungsausfall bei einem gewerblich genutzten Pkw rechtlich anders zu behandeln sein soll als der Nutzungsausfall bei einem privat genutzten Pkw. In beiden Fällen ist der Eigentümer auf die ständige Verfügbarkeit des Pkw in gleicher Weise und vor allem in gleicher Intensität angewiesen. Mitunter mag die Abhängigkeit von der Verfügbarkeit eines Fahrzeugs bei einer gewerblichen Nutzung sogar erheblich intensiver sein. Die Intensi-

tät der Nutzung und die Fühlbarkeit des Nutzungsausfalls sind jedoch der Ausgangspunkt der gewohnheitsrechtlichen Rechtsfortbildung. Zur Anerkennung des bloßen Nutzungsausfalls als ersatzfähiger Schaden führte die Feststellung, dass dem erheblich in die Eigentümerstellung eingreifenden Nutzungsausfall im Falle fehlender Erforderlichkeit (i. S. von § 249 S. 2 BGB) der Inanspruchnahme eines Ersatzes bzw. im Falle freiwilligen Verzichts auf eine solche Inanspruchnahme kein bezifferbarer Vermögensschaden gegenübersteht, was als ungerecht angesehen wurde.
Diese Feststellung ist jedoch von der Art der Nutzung des Fahrzeugs nicht abhängig.

Ebenso wie bei der privaten Nutzung des Pkw sind der Klägerin trotz Nutzungsausfalls keine Einnahmeverluste entstanden. Jedenfalls sind sie für diese nicht bezifferbar und werden deshalb nicht geltend gemacht.

Der Klägerin steht daher – gewissermaßen als Mindestschaden – eine pauschale Nutzungsausfallentschädigung zu.

Der Unfall ereignete sich am 25.12.2014, angemietet wurde klägerseits ein Ersatzfahrzeug vom 05.01.2015 bis 26.01.2015, am 28.01.2015 wurde ein Ersatzfahrzeug beschafft, so dass die Beklagte für den übrigen Zeitraum von 13 Tagen Nutzungsentschädigung schuldet.

Der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls besteht für die erforderliche Ausfallzeit, d.h. für die notwendige Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit (vgl. Jahnke, in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StraßenverkehrsR, 22. Aufl., § 249 BGB Rdnrn. 167ff. m.w. Nachw.).

Die klägerseits vorgebrachte Ausfallzeit bis zum 28.01.2015 ist im Hinblick auf die Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel und die Wochenenden unter Beachtung der Tatsache, dass sich der Unfall in Italien zugetragen hat und das Fahrzeug zunächst zurück nach Deutschland hat verbracht werden müssen, sowie des erst Mitte Januar zugänglichen schriftlichen Gutachtens, nicht zu beanstanden.

Die Höhe des Anspruchs bemisst sich gemäß Schwacke Nutzungsausfallentschädigung 2014. Bei dem beschädigten Fahrzeug des Klägers handelte es sich um einen VW Multivan Cruise, 128 kW, 2.460 ccm, Erstzulassung 24.06.2006 (vgl. Fahrzeugdaten Sachverständigengutach-

ten [redacted] vom 13.01.2015). Grundsätzlich wäre daher das Fahrzeug als Neufahrzeug in die Gruppe J einzuordnen. Nachdem das klägerische Fahrzeug aber älter als 5, jedoch jünger als 10 Jahre war, war es in die nächst niedrigere Gruppe, also die Gruppe H, einzustufen.

Daraus ergibt sich ein Nutzungsausfall von € 65,00 pro Tag, für 13 Tage mithin 854,00 €.

dd) Insgesamt besteht daher ein über den bereits regulierten Schaden hinausgehender ersatzfähiger Schaden des Klägers in Höhe von 4.049,41 € (Rest Fahrzeugschaden in Höhe von 3.037,81+ Rest Sachverständigengebühren in Höhe von 166,60 € + 845,00 € Nutzungsausfall).

3. Verzugszinsen
Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Zinsen auf die geltende gemachten Schäden ergibt sich aufgrund des Verzuges aus §§ 286, 288 BGB.

4. Vorgerichtliche Anwaltskosten
Gemäß §§ 280, 286 BGB schulden die Beklagten außerdem den Ersatz der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten. Anzusetzen sind Rechtsanwaltskosten aus dem - berechtigten - Gegenstandswert, d. h. 21.271,21 €.

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,3	964,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation		20,00 €
Gesamtbetrag netto		**984,60 €**

Nach Abzug des bereits von der Beklagten regulierten Betrages in Höhe von 805,20 € ergibt sich ein noch zu zahlender Restbetrag in Höhe von 179,40 €.
Dies diesbezüglichen Zinsen haben ihre Grundlage in §§ 291, 288, 247 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Jung
Richterin

Verkündet am 28.06.2016

Erkert-Hammer, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Schwäbisch Gmünd, 11.07.2016

AMTSGERICHT SCHWÄBISCH GMÜND

Erkert-Hammer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig